

► Elektronischer Rechtsverkehr

Nutzen Sie bei Schwierigkeiten mit dem beA das neue Service-Desk

| Wenn Sie bei der beA-Nutzung Schwierigkeiten haben, können Sie auf das neue beA Service-Desk <https://portal.beasupport.de> zurückgreifen. Unter der Frage „Wie können wir Ihnen helfen?“ können Sie via Volltextsuche nach Antworten suchen. |

PRAXISTIPP | Einige beA-Nutzer konnten in der Vergangenheit Probleme beheben, indem sie die USB-Energiesparfunktion ihres PCs abschalteten oder das USB-Kabel für das Lesegerät tauschten. Bei Schwierigkeiten sollten Sie außerdem prüfen, ob die Kabel exakt angeschlossen sind und nicht locker sitzen.

Beachten Sie | Das Gutachten zur IT-Sicherheit des beA von Secunet von Mai 2018 kann in der Originalversion auf der Website FragDenStaat.de heruntergeladen werden (iww.de/s4150). In diesem Gutachten waren 52 Sicherheitslücken genannt worden, in einer späteren Version nur noch 36. Die BRAK hatte zunächst nur die zweite, überarbeitete Version veröffentlicht, war aber im Jahr 2019 in einem Rechtsstreit vor dem VG Berlin unterlegen (26.6.19, VG 2 K 179/18).

► Personal

Jobwechsel: Arbeitnehmer können ab 2021 Krankenkasse ändern

| Beschäftigte können ab dem 1.1.21 bei jedem Arbeitgeberwechsel ihre Krankenkasse neu wählen. Dies hat der Bundestag mit der Annahme des Entwurfs der Bundesregierung für ein MDK-Reformgesetz (Drucksache 19/14871) beschlossen. In der Praxis bedeutet das: |

- Der Arbeitgeber wird von dem neuen Mitarbeiter darüber informiert, bei welcher Krankenkasse er versichert sein möchte. Er meldet den Beschäftigten daraufhin innerhalb von sechs Wochen bei der Wunsch-Krankenkasse an. Diese stellt unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung aus und teilt den Wechsel der bisherigen Krankenkasse des Arbeitnehmers mit. Eine Kündigung ist nur noch notwendig, wenn das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen wird (um beispielsweise in die PKV zu wechseln).
- Macht der Arbeitnehmer keine neuen Angaben bei seinem Arbeitgeber, meldet dieser den Beschäftigten bei dessen bisheriger Krankenkasse an. Bestand zuvor keine gesetzliche Krankenversicherung, wählt der Arbeitgeber die Krankenkasse und informiert den Arbeitnehmer hiervon.

Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Krankenkasse dem Arbeitgeber über das elektronische DEÜV-Meldeverfahren, ob es zu einem gültigen Krankenkassenwechsel gekommen ist. Die Daten der neuen elektronischen Meldung nimmt der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen seines Arbeitnehmers. Mit der Wahl der neuen Krankenkasse beginnt eine neue Bindungsfrist. Ab dem 1.1.21 beträgt die Bindungsfrist für die Mitgliedschaft eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers – anstatt wie bisher 18 Monate – nur noch 12 Monate. Sonderkündigungsrechte, etwa nach Erhöhung des Zusatzbeitrags, bleiben hiervon unberührt.



IHR PLUS IM NETZ

<https://portal.beasupport.de>



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/s4150
Gutachten IT-Sicherheit

Das passiert in der Praxis

Anpassungen im Meldeverfahren und neue kürzere Bindungsfrist